

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 30. November 2012

03227

## Inhalt

19.11.2012	<b>Gesetz zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)</b> .....	366
	221-8	
19.11.2012	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2012/2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 – NHG 12/13)</b> .....	369
19.11.2012	<b>Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes</b> .....	380
	1101-3	
25.9.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 11/57 im Bezirk Spandau .....	381
2.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung .....	382
	2230-1-43	
8.11.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 7-36/57 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg .....	383
16.11.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-59 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf .....	384
19.11.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-59 G/22 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen .....	385
8.11.2012	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz .....	386
12.11.2012	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin .....	387
	630-10	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Gesetz**  
**zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens**  
**über das Deutsche Institut für Bautechnik**  
**(2. DIBt-Änderungsabkommen)**  
Vom 19. November 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Regelung in Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 19. November 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Anlage zu § 1 Absatz 2

**Abkommen  
zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008 S. 20), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zu erstellen“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken,

zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

**„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5**

*Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.*

*Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.*

**Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6**

*Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere*

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterlei-

- tung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,*
- e) *die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem*
- a) *die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,*
- b) *die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,*
- c) *die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,*
- d) *die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“*
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“
- c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ , im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.
- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1**
- Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“*
- f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“
- g) In Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“*
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für das Land Berlin

die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Berlin, den 20. Dezember 2011

Michael Müller

Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

**Gesetz**  
**über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin**  
**für die Haushaltsjahre 2012/2013**  
**(Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 – NHG 12/13)**  
Vom 19. November 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neufeststellung des Haushaltsplans

Der dem Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 172) als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 168 599 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 199 565 000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 953 746 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 397 053 300 Euro neu festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2012
  - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 16 013 536 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 158 418 000 Euro sowie
  - b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne),
2. für das Haushaltsjahr 2013
  - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 752 626 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10 304 537 300 Euro sowie
  - b) unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 wird die Angabe „von 914 728 000 Euro“ durch die Angabe „von 509 228 000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Rücklage, Inneres Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft  
Berlin, den 19. November 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

## Anlage

**Gesamtplan zum Nachtragshaushalt von Berlin  
für die Haushaltsjahre 2012/2013**

**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht 2012**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>01</b>	<b>Abgeordnetenhaus</b>				
	Bisher	93.900	40.010.100	-39.916.200	325.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	93.900	40.010.100	-39.916.200	325.000
<b>02</b>	<b>Verfassungsgerichtshof</b>				
	Bisher	1.000	651.400	-650.400	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	1.000	651.400	-650.400	-
<b>03</b>	<b>Regierende/r Bürgermeister/In</b>				
	Bisher	23.422.700	535.578.600	-512.155.900	440.416.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	23.422.700	535.578.600	-512.155.900	440.416.000
<b>05</b>	<b>Inneres und Sport</b>				
	Bisher	271.390.800	1.797.371.700	-1.525.980.900	44.843.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	271.390.800	1.797.371.700	-1.525.980.900	44.843.000
<b>06</b>	<b>Justiz und Verbraucherschutz</b>				
	Bisher	232.526.400	793.445.200	-560.918.800	2.254.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	232.526.400	793.445.200	-560.918.800	2.254.000
<b>09</b>	<b>Arbeit, Integration und Frauen</b>				
	Bisher	47.356.600	187.553.200	-140.196.600	91.725.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	47.356.600	187.553.200	-140.196.600	91.725.000
<b>10</b>	<b>Bildung, Jugend und Wissenschaft</b>				
	Bisher	503.257.800	4.256.344.600	-3.753.086.800	368.294.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	503.257.800	4.256.344.600	-3.753.086.800	368.294.000
<b>11</b>	<b>Gesundheit und Soziales</b>				
	Bisher	115.770.100	581.333.500	-465.563.400	23.011.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	115.770.100	581.333.500	-465.563.400	23.011.000
<b>12</b>	<b>Stadtentwicklung und Umwelt</b>				
	Bisher	812.337.700	1.992.894.400	-1.180.556.700	2.081.436.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	812.337.700	1.992.894.400	-1.180.556.700	2.081.436.000
<b>13</b>	<b>Wirtschaft, Technologie und Forschung</b>				
	Bisher	429.488.100	799.253.200	-369.765.100	616.823.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	429.488.100	799.253.200	-369.765.100	616.823.000



**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht 2012**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>15</b>	<b>Finanzen</b>				
	Bisher	237.019.900	500.554.400	-263.534.500	21.080.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	237.019.900	500.554.400	-263.534.500	21.080.000
<b>20</b>	<b>Rechnungshof</b>				
	Bisher	55.500	15.877.600	-15.822.100	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	55.500	15.877.600	-15.822.100	-
<b>21</b>	<b>Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>				
	Bisher	8.200	4.540.200	-4.532.000	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	8.200	4.540.200	-4.532.000	-
<b>28</b>	<b>Zentrale Personalangelegenheiten</b>				
	Bisher	128.669.000	1.580.200.000	-1.451.531.000	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	128.669.000	1.580.200.000	-1.451.531.000	-
<b>29</b>	<b>Allgemeine Finanzangelegenheiten</b>				
	Bisher	12.853.136.000	2.568.925.600	10.284.210.400	24.210.000
	Veränderung	359.003.000	359.003.000	-	444.001.000
	Neu	13.212.139.000	2.927.928.600	10.284.210.400	468.211.000
<b>Summe Einzelpläne 01 – 29</b>					
	Bisher	15.654.533.700	15.654.533.700	-	3.714.417.000
	Veränderung	359.003.000	359.003.000	-	444.001.000
	Neu	16.013.536.700	16.013.536.700	-	4.158.418.000
<b>Summe Einzelpläne 31 – 59</b>					
	Bisher	7.155.063.100	7.155.063.100	-	41.147.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	7.155.063.100	7.155.063.100	-	41.147.000
<b>Summe Haushaltsplan</b>					
	Bisher	22.809.596.800	22.809.596.800	-	3.755.564.000
	Veränderung	359.003.000	359.003.000	-	444.001.000
	Neu	23.168.599.800	23.168.599.800	-	4.199.565.000

## Gesamtplan Haushaltsübersicht 2013

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>01</b>	<b>Abgeordnetenhaus</b>				
	Bisher	93.900	39.249.300	-39.155.400	2.500.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	93.900	39.249.300	-39.155.400	2.500.000
<b>02</b>	<b>Verfassungsgerichtshof</b>				
	Bisher	1.000	621.400	-620.400	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	1.000	621.400	-620.400	-
<b>03</b>	<b>Regierende/r Bürgermeister/In</b>				
	Bisher	22.139.700	543.992.100	-521.852.400	7.392.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	22.139.700	543.992.100	-521.852.400	7.392.000
<b>05</b>	<b>Inneres und Sport</b>				
	Bisher	272.935.800	1.798.786.100	-1.525.850.300	27.903.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	272.935.800	1.798.786.100	-1.525.850.300	27.903.000
<b>06</b>	<b>Justiz und Verbraucherschutz</b>				
	Bisher	233.110.400	793.414.600	-560.304.200	5.070.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	233.110.400	793.414.600	-560.304.200	5.070.000
<b>09</b>	<b>Arbeit, Integration und Frauen</b>				
	Bisher	43.550.200	183.142.000	-139.591.800	74.539.300
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	43.550.200	183.142.000	-139.591.800	74.539.300
<b>10</b>	<b>Bildung, Jugend und Wissenschaft</b>				
	Bisher	463.853.800	4.296.528.900	-3.832.675.100	5.523.315.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	463.853.800	4.296.528.900	-3.832.675.100	5.523.315.000
<b>11</b>	<b>Gesundheit und Soziales</b>				
	Bisher	110.816.100	583.094.000	-472.277.900	79.501.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	110.816.100	583.094.000	-472.277.900	79.501.000
<b>12</b>	<b>Stadtentwicklung und Umwelt</b>				
	Bisher	845.788.900	1.933.980.800	-1.088.191.900	3.594.637.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	845.788.900	1.933.980.800	-1.088.191.900	3.594.637.000
<b>13</b>	<b>Wirtschaft, Technologie und Forschung</b>				
	Bisher	399.944.200	781.713.600	-381.769.400	520.830.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	399.944.200	781.713.600	-381.769.400	520.830.000



## Gesamtplan Haushaltsübersicht 2013

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>15</b>	<b>Finanzen</b>				
	Bisher	237.709.400	493.896.200	-256.186.800	12.739.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	237.709.400	493.896.200	-256.186.800	12.739.000
<b>20</b>	<b>Rechnungshof</b>				
	Bisher	55.500	16.036.600	-15.981.100	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	55.500	16.036.600	-15.981.100	-
<b>21</b>	<b>Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>				
	Bisher	8.200	4.542.900	-4.534.700	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	8.200	4.542.900	-4.534.700	-
<b>28</b>	<b>Zentrale Personalangelegenheiten</b>				
	Bisher	127.614.000	1.638.816.000	-1.511.202.000	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	127.614.000	1.638.816.000	-1.511.202.000	-
<b>29</b>	<b>Allgemeine Finanzangelegenheiten</b>				
	Bisher	12.995.003.000	2.644.809.600	10.350.193.400	12.110.000
	Veränderung	2.000	2.000	-	444.001.000
	Neu	12.995.005.000	2.644.811.600	10.350.193.400	456.111.000
	<b>Summe Einzelpläne 01 – 29</b>				
	Bisher	15.752.624.100	15.752.624.100	-	9.860.536.300
	Veränderung	2.000	2.000	-	444.001.000
	Neu	15.752.626.100	15.752.626.100	-	10.304.537.300
	<b>Summe Einzelpläne 31 – 59</b>				
	Bisher	7.201.120.800	7.201.120.800	-	92.516.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	7.201.120.800	7.201.120.800	-	92.516.000
	<b>Summe Haushaltsplan</b>				
	Bisher	22.953.744.900	22.953.744.900	-	9.953.052.300
	Veränderung	2.000	2.000	-	444.001.000
	Neu	22.953.746.900	22.953.746.900	-	10.397.053.300

**Gesamtplan****Finanzierungsübersicht 2012**

– Mio. € –

## Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen) .....		22.106,3
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen) .....		22.635,5
3. Finanzierungssaldo .....		-529,2

## Deckung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	8.513,9	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	8.004,7	509,2
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen .....	21,3	
Zuführungen an Rücklagen .....	2,1	19,2
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen .....	71,1	
darunter:		
Überschüsse der Bezirke .....	29,3	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	71,1	
darunter:		
Fehlbetrag der Bezirke .....	71,1	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen .....	460,6	
ausgabeseitige Verrechnungen .....	459,8	0,7
8. Summe .....		529,2

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2013

– Mio. €–

## Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen) .....		21.992,3
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen) .....		22.493,1
3. Finanzierungssaldo .....		-500,8

## Deckung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	8.270,7	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	7.785,7	485,0
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen .....	16,9	
Zuführungen an Rücklagen .....	1,8	15,1
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen .....	0,0	
darunter:		
Überschüsse der Bezirke .....	0,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	0,0	
darunter:		
Fehlbetrag der Bezirke .....	0,0	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen .....	459,6	
ausgabeseitige Verrechnungen .....	458,8	0,7
8. Summe .....		500,8

**Gesamtplan****Kreditfinanzierungsplan 2012**

- Mio. € -

## Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	8.513,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	8.004,7
	<hr/>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	509,2

## Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes .....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich .....	-37,2
	<hr/>
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich .....	-37,2
7. Netto-Neuverschuldung .....	472,0

## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2013

- Mio. € -

## Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	8.270,7
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	7.785,7
	<hr/>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....	485,0

## Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes.....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich .....	-34,2
	<hr/>
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich.....	-34,2
7. Netto-Neuverschuldung .....	450,8

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt**  
**Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite**  
**des Berliner Haushalts 2012**

Mio. €

	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
<b>Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)</b>			
<b>Einnahmen der laufenden Rechnung</b> .....	<b>21.135</b>	<b>18.517</b>	<b>19.226</b>
<b>Ausgaben der laufenden Rechnung</b> .....	<b>20.513</b>	<b>20.148</b>	<b>19.812</b>
<b>Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)</b> .....	<b>622</b>	<b>-1.631</b>	<b>-586</b>
<b>Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b>			
<b>Einnahmen der Kapitalrechnung</b> .....	<b>714</b>	<b>711</b>	<b>1.028</b>
darunter Zuweisungen für Investitionen.....	461	454	626
Vermögensaktivierung.....	100	100	170
<b>Ausgaben der Kapitalrechnung</b> .....	<b>2.123</b>	<b>1.644</b>	<b>1.856</b>
darunter Investitionsausgaben.....	2.023	1.555	1.773
<b>Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b> .....	<b>-1.410</b>	<b>-933</b>	<b>-828</b>
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo).....	259	-183	0
<b>Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-529</b>	<b>-2.746</b>	<b>-1.415</b>

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt**  
**Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite**  
**des Berliner Haushalts 2013**

Mio. €

	Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011
<b>Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)</b>			
<b>Einnahmen der laufenden Rechnung</b> .....	<b>21.002</b>	<b>21.135</b>	<b>18.517</b>
<b>Ausgaben der laufenden Rechnung</b> .....	<b>20.757</b>	<b>20.513</b>	<b>20.148</b>
<b>Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)</b> .....	<b>244</b>	<b>622</b>	<b>-1.631</b>
<b>Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b>			
<b>Einnahmen der Kapitalrechnung</b> .....	<b>740</b>	<b>714</b>	<b>711</b>
darunter Zuweisungen für Investitionen.....	489	461	454
Vermögensaktivierung.....	100	100	100
<b>Ausgaben der Kapitalrechnung</b> .....	<b>1.642</b>	<b>2.123</b>	<b>1.644</b>
darunter Investitionsausgaben.....	1.568	2.023	1.555
<b>Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b> .....	<b>-902</b>	<b>-1.410</b>	<b>-933</b>
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo).....	157	259	-183
<b>Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-501</b>	<b>-529</b>	<b>-2.746</b>



**Zweiundzwanzigstes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**  
 Vom 19. November 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 5a des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2012 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:
  - „(4) Für Geldspenden an Mitglieder des Abgeordnetenhauses gilt § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechend.
  - (5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:
    1. Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Darstellung der Standpunkte des Abgeordnetenhauses oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne des Absatzes 3 Satz 1; sie sind jedoch entsprechend Absatz 3 Satz 2 bei Überschreitung der Wertgrenze anzuzeigen. Nicht als Spenden gelten ferner geldwerte Zuwendungen, durch deren Annahme das Mitglied des Abgeordnetenhauses lediglich einer gesellschaftlichen Anstandspflicht entspricht, sowie die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses mit der Teilnahme an der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt oder die Teilnahme der Ausübung seines Mandats dient.
    2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen geldwerte Zuwendungen, die ihnen in Bezug auf ihr Mandat als Gastgeschenk gemacht worden sind, behalten, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt

worden ist. Ein Gastgeschenk von höherem Wert ist dem Präsidenten anzuzeigen und auszuhändigen; die Mitglieder können beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des die gesetzte Grenze übersteigenden Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die neuen Absätze 6 bis 10.
4. In dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Spenden“ ersetzt.
5. In dem neuen Absatz 9 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.
6. In dem neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 8“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. November 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
 Klaus W o w e r e i t

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 11/57 im Bezirk Spandau

Vom 25. September 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 15. November 2011 (GVBl. S. 726) erlassene Veränderungssperre VIII-B 11/57 wird um ein Jahr bis zum 6. Dezember 2013 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k  
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g  
Bezirksstadtrat

## Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung

Vom 2. November 2012

Auf Grund des § 50 Absatz 4 in Verbindung mit § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel I

Die Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, oder deren Erziehungsberechtigte.“

dd) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Schülerinnen oder Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen, oder deren Erziehungsberechtigte.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gilt mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ als erbracht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 muss der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Vorlage des „berlinpass-BuT“ nach Absatz 3.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurde.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Datenerfassung

Unter Beachtung des § 64 des Schulgesetzes erfasst die Schule von den Schülerinnen und Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit sind, folgende Daten in einer gesonderten Liste gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Jahrgangsstufe/Klasse.

Es verbleiben keine Kopien der Berechtigungsnachweise an den Schulen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2012

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Sandra S c h e e r s

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre 7-36/57 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 8. November 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 22. November 2010 (GVBl. vom 2.12.2010, S. 530) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 2. Dezember 2013 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Michael Müller

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-59**  
**im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf**

Vom 16. November 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-59 vom 5. Oktober 2011 für das Gelände zwischen Gülzower Straße, Hellersdorfer Straße, Bauerwitzer Weg und den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Amelieweg 1, Gutenbergstraße 26, 24B und Gülzower Straße 28/Gutenbergstraße 25 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. November 2012

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß  
 Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f  
 Bezirksstadtrat für Wirtschaft  
 und Stadtentwicklung

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-59 G/22 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 19. November 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 12. April 2011 (GVBl. S. 172) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 30. Januar 2014 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. November 2012

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Geisel  
Bezirksbürgermeister

W. Nünthel  
Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung

**Bekanntmachung**  
**über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete**  
**nach dem Landesabgeordnetengesetz**

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 sowie § 7 Absatz 5 Satz 3 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2012 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2013 beträgt die gemäß § 6 Absatz 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 LAbgG monatlich 3.477 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2013 beträgt die gemäß § 7 Absatz 5 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 LAbgG monatlich 1.018 Euro.

Berlin, den 8. November 2012

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d



**Veröffentlichung****zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), werden folgende Änderungen des Sondervermögens veröffentlicht:

## I.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. März 2012, Drs. Nr. 17/0208, folgende Grundstücke bzw. Teilflächen dem Sondervermögen rückwirkend zum 1. April 2011 zugewiesen:

1. Parochialstr. 1, 3, Berlin-Mitte, Flurstücke 441, 420, 423, 437, 439, mit 2.296 m<sup>2</sup>, 105 m<sup>2</sup>, 174 m<sup>2</sup>, 672 m<sup>2</sup> und 136 m<sup>2</sup>,
2. Müllerstr. 147, Berlin-Mitte, Flurstück 516 mit ca. 7.972 m<sup>2</sup>.

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

zu 1.

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Osloer Str. 37 folgende neue Zeile eingefügt:

Parochialstr. 1, 3	Mitte	Mitte	819	441, 420, 423, 437 439	2.296, 105 174, 672 136	
--------------------	-------	-------	-----	------------------------------	-------------------------------	--

zu 2.

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Mohriner Allee 137 folgende neue Zeile mit folgender Anlage A 2 a) eingefügt:

Müllerstr. 147	Mitte	Wedding	20	516	ca. 7.972	beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;A (Anlage A 2 a)
----------------	-------	---------	----	-----	-----------	--

## II.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 14. Juni 2012, Drs. Nr. 17/0403, folgende Grundstücksteilfläche dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zugewiesen:

Turmstr. 86, Berlin-Mitte, Flurstück 272 mit ca. 6.000 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Turmstr. 22 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 folgende neue Zeile mit folgender Anlage A 9 a) eingefügt:

Turmstr. 86	Mitte	Tiergarten	46	272	ca. 6.000	beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;I;K;L;M;N;O;P;A (Anlage A 9 a)
-------------	-------	------------	----	-----	-----------	--

## III.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 17. Februar 2011, Drs. 16/3875, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen entnommen:

Kantstr. 79, Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, Flur 8, Flurstücke 75/3, 5688/78, 653 m<sup>2</sup>, 1.754 m<sup>2</sup>

Die Entnahme erfolgte zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 1. April 2012.

## IV.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 1. September 2011, Drs. 16/4392, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen entnommen:

Pestalozzistr. 56, Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, Flur 8, Flurstück 81/2 mit 1.353 m<sup>2</sup>.

Die Entnahme erfolgte zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 1. April 2012.

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

werden

im Abschnitt B – Grundstücke der Gerichte – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) folgende Zeilen gestrichen:

Kantstr. 79	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	8	75/3	653	
Kantstr. 79	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	8	5688/78	1.754	
Pestalozzistr. 56	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	8	81/2	1.353	

## V.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. November 2012, Drs. Nr. 17/0614, folgende Grundstücke bzw. Teilfläche dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zugewiesen:

1. Alt-Biesdorf/Köpenicker Str. 1, Berlin-Marzahn/Hellersdorf, Flurst. 54, ca. 297 m<sup>2</sup>,
2. Hellersdorfer Str. 143, 145, 147, Berlin-Marzahn/Hellersdorf, Flurst. 1178, 7 m<sup>2</sup>,
3. Birkenstr. 62, Berlin-Mitte, Flurst. 292/2, 351 m<sup>2</sup>,
4. Bulgarische Straße, Berlin-Treptow/Köpenick, Flurst. 41, ca. 320 m<sup>2</sup>.

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

zu 1.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – hinter dem Grundstück Alemannenstr.10, Hohenzollernplatz 5 folgende neue Zeile mit folgender Anlage D 0 eingefügt:

Alt-Biesdorf/ Köpenicker Str. 1	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	166	54	ca. 297	beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;I; J;A (Anlage D 0)
------------------------------------	---------------------	---------	-----	----	---------	--

zu 2.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – hinter dem Grundstück Hellersdorfer Str. 143/147 folgende neue Zeile eingefügt:

Hellersdorfer Str. 143, 145, 147	Marzahn-Hellersdorf	Hellersdorf	1	1178	7	
----------------------------------	---------------------	-------------	---	------	---	--

zu 3.

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – die Zeile zum Grundstück Turmstr. 21, Birkenstr. 62, Lübecker Str. 6 wie folgt ergänzt:

Turmstr. 21, Birkenstr. 62, Lübecker Str. 6 Birkenstr. 62	Mitte	Tiergarten	46	440	77.213	
			42	292/2	351	

zu 4.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – hinter dem Grundstück Brunnenstr. 175, 176, Invalidenstr. 163 folgende neue Zeile mit folgender Anlage D 2 a eingefügt:

Bulgarische Straße	Treptow-Köpenick	Treptow	114	41	ca. 320	beschreibender Flächenverlauf A, B, C, D, A (Anlage D 2 a)
--------------------	------------------	---------	-----	----	---------	--

#### VI.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. November 2012, Drs. Nr. 17/0614, folgende Grundstücksteilflächen aus dem Sondervermögen zum Zwecke der Rückübertragung an die zuständigen Stellen mit Wirkung zum 1. Juli 2012 und die Fläche unter 4. zum Zwecke der Bereinigung des Bestandes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 entnommen:

1. Brunnenstr. 175–176/ Invalidenstr. 163, Berlin-Mitte, Flurst. 411, ca. 32 m<sup>2</sup>,
2. Kochstr. 9, Berlin-Mitte, Flurst. 572, ca. 300 m<sup>2</sup>,
3. Charlottenburger Chaussee 67–75, Berlin- Charlottenburg/ Wilmersdorf, Flurstück 598, 600, ca. 102.000 m<sup>2</sup>,
4. Imkerweg 42 a, Berlin-Treptow, Flurst. 1229, 239 m<sup>2</sup>.

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

zu 1.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – die Zeile

Brunnenstr. 175, 176, Invalidenstr. 163	Mitte	Mitte	120	411	442	
---	-------	-------	-----	-----	-----	--

wie folgt geändert:

Brunnenstr. 175, 176, Invalidenstr. 163	Mitte	Mitte	120	411	ca. 410	beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;A (Anlage D 1 a)
---	-------	-------	-----	-----	---------	--

zu 2.

im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – die Zeile

Kochstraße 8, 9, Puttkamerstr. 19	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	189	572	8.702	Teilung; beschreibender Flächenverlauf: A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-A (Anlage C 5)
-----------------------------------	--------------------------	-----------	-----	-----	-------	--

mit folgender Anlage C 5 wie folgt geändert:

Kochstraße 8, 9, Puttkamerstr. 19	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	189	572	ca. 8.402	Teilung; beschreibender Flächenverlauf: A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-O-A (Anlage C 5)
-----------------------------------	--------------------------	-----------	-----	-----	-----------	--

zu 3.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – die Zeile

Charlottenburger Chaussee 67	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	17	598 600	93.724 150.754	
------------------------------	----------------------------	----------------	----	------------	-------------------	--

mit folgender Anlage D 2 b wie folgt geändert:

Charlottenburger Chaussee 67	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	17	598 600	ca. 142.478	Teilung; beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-O-A (Anlage D 2 b)
------------------------------	----------------------------	----------------	----	------------	-------------	--

zu 4.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – die Zeile

Imkerweg 42a	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	2	1229/10	239	
--------------	------------------	-------------	---	---------	-----	--

gestrichen.

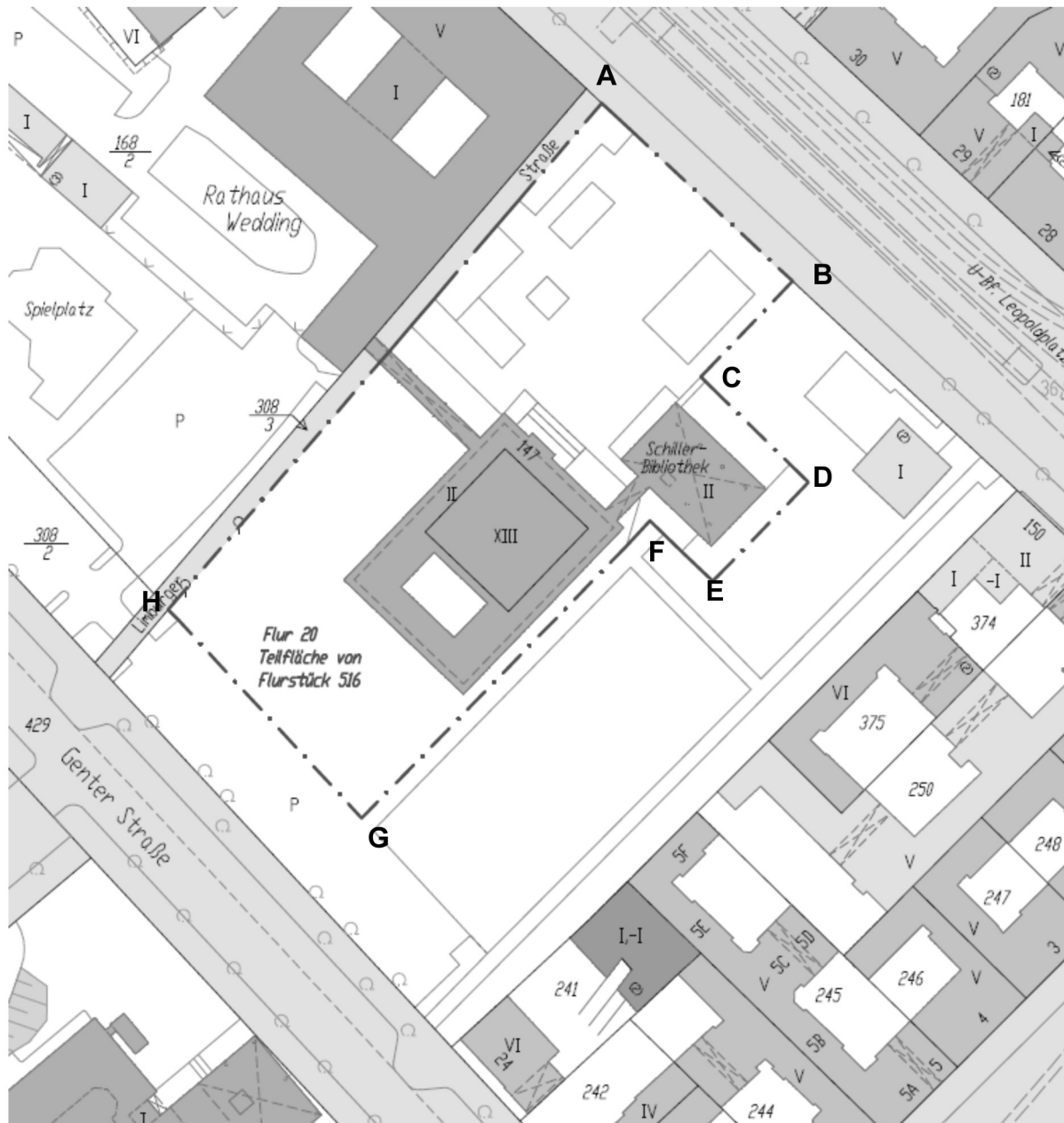
Berlin, den 12. November 2012

Senatsverwaltung für Finanzen

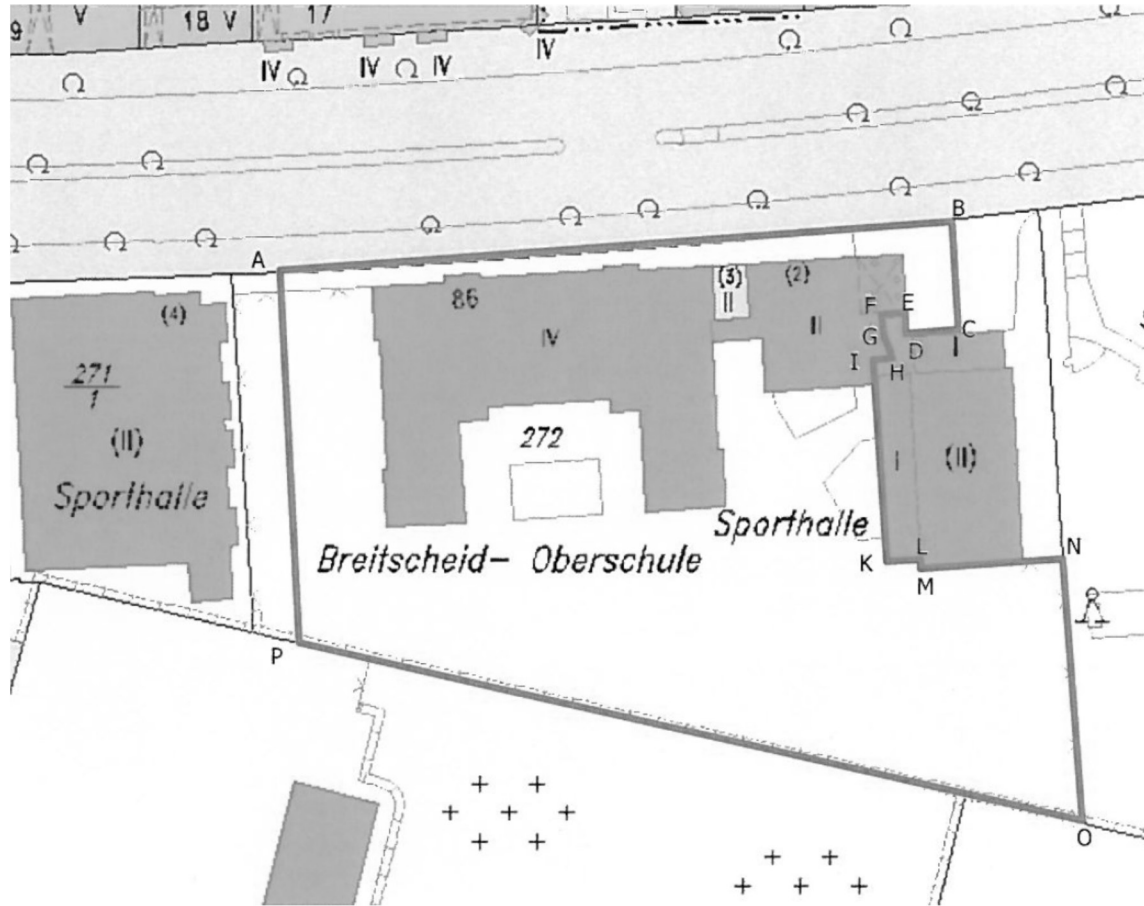
Im Auftrag

Hans-Jürgen Reil

Anlage A 2 a  
Berlin-Mitte, Müllerstr. 147



Anlage A 9 a  
Berlin-Mitte, Turmstr. 86



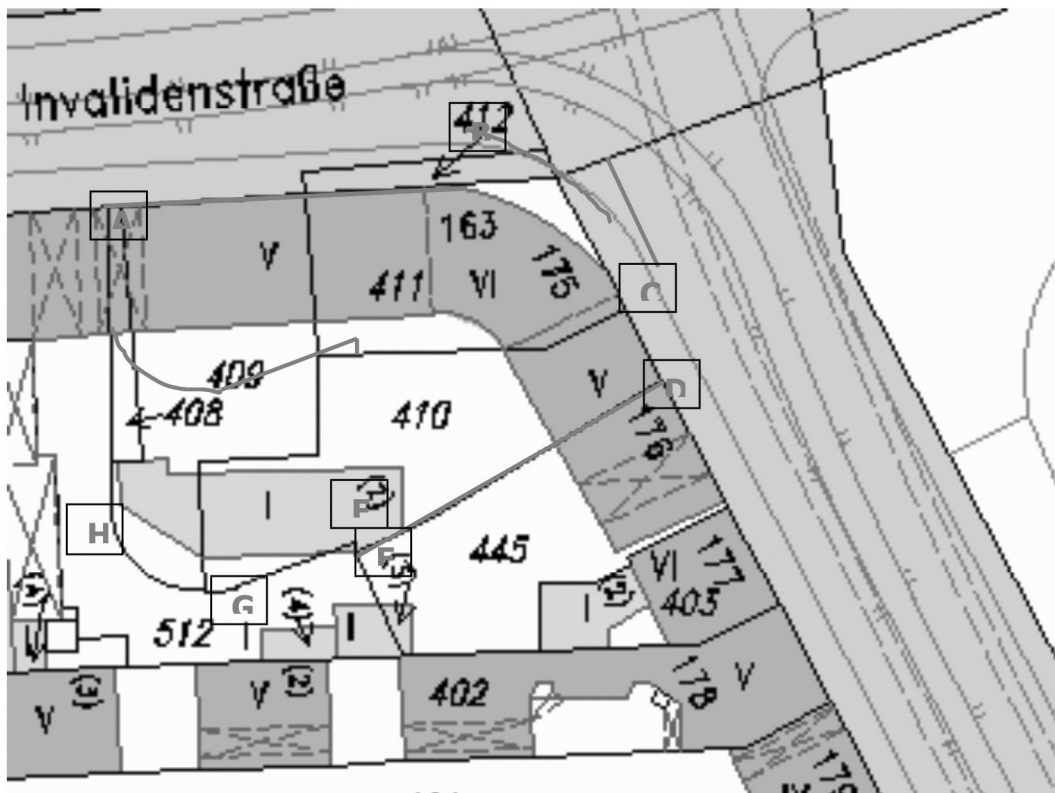




Anlage D 0  
Berlin-Marzahn-Hellersdorf, Alt-Biesdorf/Köpenicker Str. 1



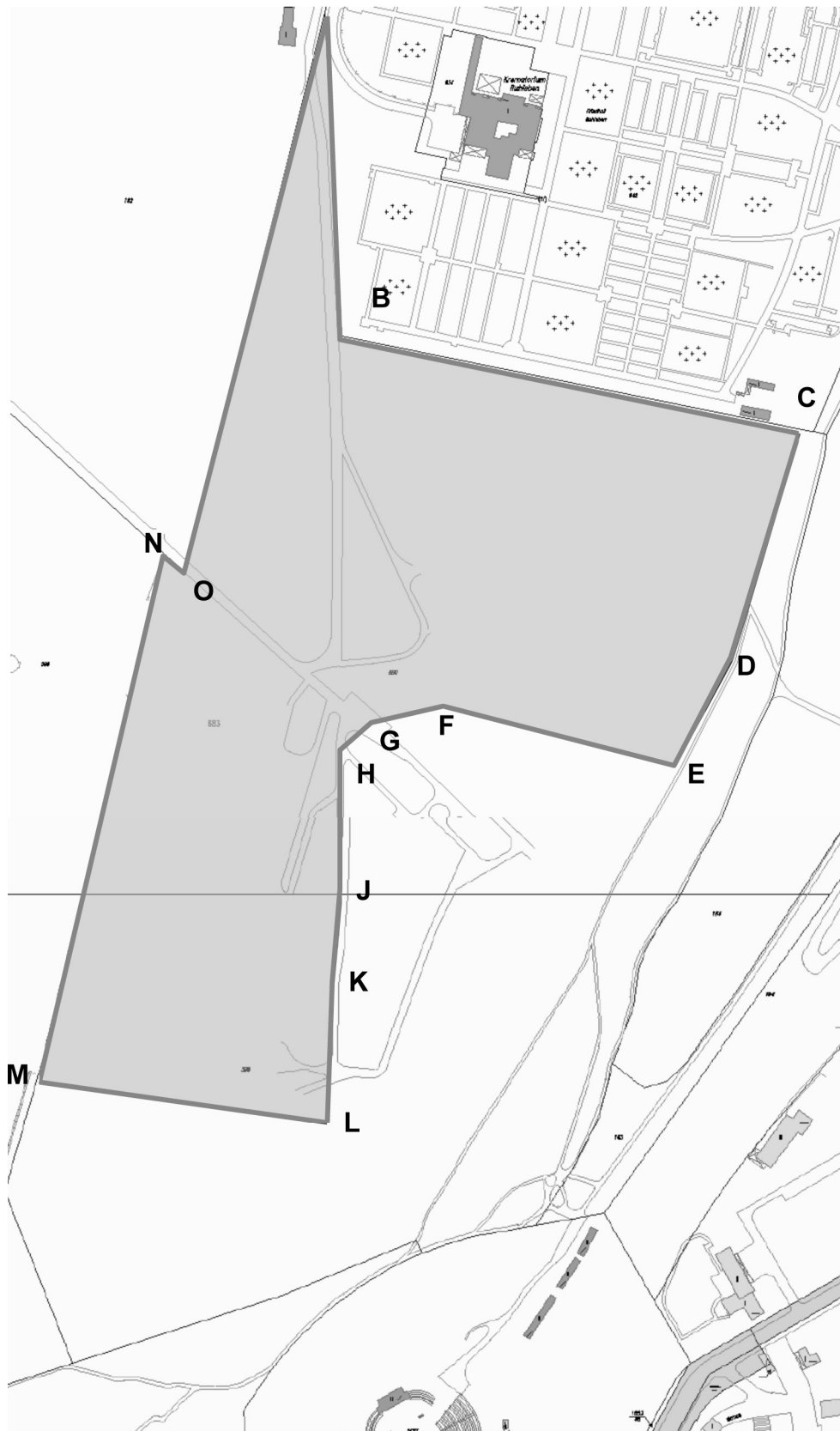
Anlage D 1 a  
Berlin-Mitte, Brunnenstr. 175-176/Invalidenstr. 163



Anlage D 2 a  
Berlin-Treptow-Köpenick, Bulgarische Str.



Anlage D 2 b  
Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, Charlottenburger Chaussee 67-75







**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-22 22 (Kundenservice)  
Fax 02 631/801-22 23 (Kundenservice)  
E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG